

## **FACHMITTEILUNG Nr. 31**

### **Anspruch der geschiedenen Frau auf Witwenrenten: Anrechnung von Leistungen der AHV**

1. Im Rahmen der obligatorischen Versicherung ist die geschiedene Frau nach dem Tod ihres geschiedenen Ehemannes einer Witwe dann gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde (Art. 19 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 BVV2).

Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen (Art. 20 Abs. 2 BVV2).

Mit dieser Ausgestaltung des Leistungsanspruchs einschliesslich der Kürzungsmöglichkeit wird deutlich gemacht, dass Art. 20 BVV2 die Deckung des Versorgerschadens bezweckt, den die geschiedene Frau durch den Tod des früheren Ehegatten und den damit verbundenen Wegfall der Unterhaltsbeiträge erleidet.

2. Aufgrund dieser Regelung ist unbestritten, dass die Vorsorgeeinrichtung dann, wenn die geschiedene Ehefrau eine Witwenrente der AHV bezieht, die letztere voll anrechnen und die Leistung entsprechend kürzen kann. Die Vorsorgeeinrichtung hat dann, sofern überhaupt ein Leistungsanspruch in dieser Höhe besteht, nur noch den Differenzbetrag zwischen der Witwenrente der AHV und dem durch den Tod des geschiedenen Ex-Ehegatten wegfallenden Unterhaltsbeitrag zu erbringen.

3. Immer mehr ist in letzter Zeit die Frage aufgetaucht, wie es sich verhält, wenn die geschiedene Frau nach dem Tod ihres Ex-Ehegatten von der AHV nicht mehr eine Witwenrente, sondern eine **eigene Altersrente** bezieht.

Das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) hatte sich kürzlich mit dieser Problematik zu befassen. Es hatte den Fall einer geschiedenen Frau zu beurteilen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ex-Ehemanns das gesetzliche Rentenalter bereits erreicht hatte und demzufolge von der AHV nicht mehr eine Witwenrente, sondern eine ordentliche Altersrente bezog. Die betroffene Vorsorgeeinrichtung wollte diese Altersrente ebenfalls in Anrechnung bringen und deshalb die Witwenrente entsprechend kürzen. Dagegen setzte sich die geschiedene Frau zur Wehr und verlangte die Ausrichtung einer Witwenrente ohne Anrechnung der ihr zustehenden AHV-Altersrente.

4. Das EVG hat der geschiedenen Frau Recht gegeben. Die Pensionskasse ist somit gehalten, ihr eine Witwenrente für eine geschiedene Frau auszurichten, ohne dass die AHV-Altersrente dieser Frau an diese Leistung angerechnet werden kann.
5. Für das EVG war für die Beurteilung des Anspruchs entscheidend, ob der Versorgerschaden dieser Frau, der mit dem Wegfall des Unterhaltsbeitrags nach dem Tod des Ex-Ehemanns entstanden war, durch neu entstandene Leistungsansprüche gegenüber anderen Versicherungen ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Diese Frage musste verneint werden. Die geschiedene Frau, die bereits AHV-Altersrentnerin war, erwarb zufolge des Todesfalles keinen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, und auch die bisherige AHV-Altersrente erfuhr keine Neuberechnung auf anderer Grundlage.

Mit dieser letzteren Bemerkung deutete das EVG zugleich an, dass eine (teilweise) Anrechnung einer AHV-Altersrente dann denkbar wäre, wenn diese Rente wegen des Todes des Ex-Ehemannes neu berechnet würde und dann höher wäre als die vor dessen

Tod bezogene Altersrente. Anrechenbar wäre auf jeden Fall nur der Differenzbetrag zwischen der AHV-Altersrente, welche die geschiedene Frau vor dem Tod des Ex-Ehemannes bezog, und der neu berechneten höheren Rente. Auch hinter dieser Erwägung steckt somit der Gedanke, dass eine Leistung der AHV nur insoweit angerechnet werden kann, als diese tatsächlich durch den Tod des Ex-Ehemanns ausgelöst wird.

6. Offen gelassen hat das EVG die Frage, wie es sich verhielte, wenn die geschiedene Ehefrau, der gerichtlich ein lebenslänglicher Unterhaltsbeitrag zugesprochen worden war, vor Erreichen des AHV-Alters Witwe wird. Das EVG hat angetönt, dass in solchen Fällen der Anspruch auf eine Witwenrente des BVG wieder auflebt, wenn die Witwe das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und die Witwenrente der AHV alsdann von einer Altersrente abgelöst wird. Dies auch dann, wenn die BVG-Witwenrente wegen der vorher bestehenden Überversicherung vollständig gekürzt bzw. sistiert war.

D.h., dass im Fall der geschiedenen Frauen die Deckung des Versorgerschadens beim Tod des Ex-Ehemannes bis zur Erreichung des Alters für den Anspruch auf eine AHV-Altersrente in erster Linie in die Zuständigkeit der AHV fällt – solange diese eine Witwenrente ausrichtet -, nachher aber in jene der beruflichen Vorsorge, wenn die AHV-Altersrente nicht mehr angerechnet werden kann.

Letzte rechtliche Sicherheit in diesen Fällen besteht seit Inkrafttreten der 10. AHV-Revision allerdings nicht mehr. Aufgrund der heute geltenden Regelung der Art. 23 und 24b AHVG fällt eine Witwenrente der AHV nicht mehr einfach weg, wenn die Witwe das gesetzliche Rentenalter erreicht. Art. 24b AHVG sagt, dass jeweils die höhere Rente ausbezahlt werde, wenn eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- und Altersrente erfüllt. Es ist somit denkbar, dass aufgrund dieser Regelung eine Witwe auch über das gesetzliche Rentenalter hinaus eine Witwenrente der AHV erhält, wenn diese höher ist als die ihr aus eigenem Recht zustehende ordentliche AHV-Altersrente. Wie es sich dann mit der

Anrechenbarkeit verhält, lässt sich aufgrund des hier besprochenen Urteils des EVG nicht beurteilen.